

5. *beschließt,*

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire) zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker, insbesondere diejenigen in der Provinz Südkivu, sowie die anderen Greueltaten zu untersuchen, die der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht und in den vorherigen Berichten über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt hat, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatter und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

e) die internationale Gemeinschaft zu ersuchen, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um es insbesondere in die Lage zu versetzen,

- i) seine Beteiligung an technischen Kooperationsprogrammen, Beratenden Diensten und Aktivitäten zur Verankerung der Menschenrechte im öffentlichen Bewusstsein auszuweiten, insbesondere dadurch, dass es die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Stärkung des Justizsystems unterstützt;
- ii) seine Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die die Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo verteidigen, zu verstärken, die Zusammenarbeit mit ihnen fortzusetzen und auszubauen und die Aktivitäten der gemeinsamen Mission insbesondere durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern.

**RESOLUTION 56/174**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>502</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Libysch-Arabisches Dschamahirija, Sudan.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

**56/174. Die Menschenrechtssituation in Irak**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>503</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>504</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend,* dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler

<sup>502</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>503</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>504</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>505</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2001/14 vom 18. April 2001<sup>506</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001 und 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses<sup>507</sup>, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>508</sup>, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>509</sup>, des Aus-

schusses für die Rechte des Kindes<sup>510</sup> und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>511</sup> zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

*erneut erklärend*, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme Situation in Irak, die sich auf die Bevölkerung, insbesondere die Kinder, auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betreffenden appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>512</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes

<sup>505</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>506</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>507</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I., Ziffern 90-111.

<sup>508</sup> *Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

<sup>509</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

<sup>510</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

<sup>511</sup> *Ebd., Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

<sup>512</sup> Siehe A/56/340.

über bürgerliche und politische Rechte<sup>504</sup> und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

d) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

g) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

h) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchert und unterdrückt werden;

i) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

j) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

k) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

l) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999), 1302 (2000), 1330 (2000), 1352 (2001) und 1360 (2001) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zu kooperieren, sich weiterhin zu bemühen, uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender

Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse von Menschen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak weiter zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtsersteller jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

### RESOLUTION 56/175

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 37 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>513</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Aserbaidzhan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

<sup>513</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/175. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>514</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>515</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>515</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>515</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>516</sup>, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>517</sup> und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegspopfer<sup>518</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/18 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>519</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auf die Menschenrechtssituation sowie über die Nichtachtung der einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien und gleichzeitig begrüßend, dass die Regierung Sudans wiederholt eine umfassende Waffenruhe erklärt hat,

*sowie zutiefst besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozess, die wiederholten Offensiven der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die allgemeine Zunahme der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Bombenangriffe durch die Regierung Sudans,

*in dem Bewusstsein*, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der

<sup>514</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>515</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>516</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>517</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>518</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>519</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.